

in einem der vorbezeichneten per-
son, keine Anwendung.
blich, sich oder einem Dritten
ögensvorteil zu verschaffen, das
dadurch beschädigt, daß er durch
r durch Entstellung oder Unter-
einen Irrthum erregt oder
strages mit Gefängnis bestraft,
trafe bis zu dreitausend Mark,
ürgerlichen Ehrenrechte erkannt
dernde Umstände vorhanden, so
Geldstrafe erkannt werden. Der
einen Betrag gegen Angehörige
begehrt, ist nur auf Antrag zu
me des Antrages ist zulässig.
mpelpapier, unechte Stempelmar-
Stempelabdrücke für Spielarten,
achen oder Schriftstücke, insgleichen,
Telegraphenreimarten oder ge-
der Abicht anfertigt, sie als

an denen zu jagen er nicht be-
ht, wird mit Geldstrafe bis zu
t Gefängnis bis zu drei Monaten
in Angehöriger des Jagdberech-
ung nur auf Antrag ein. Die
s ist zulässig.
zeit, bei Fälschung oder unter
er explodirender Stoffe unredh-
mit Geldstrafe bis zu sechsmon-
fangnis bis zu sechs Monaten

und rechtswidrig eine fremde
ört, wird mit Geldstrafe bis zu
Gefängnis bis zu zwei Jahren
strafbar. Die Verfolgung tritt
das Vergehen gegen einen Ange-
rie Zurücknahme des Antrages

in den §§. 316. und 318. er-
en einer der in den §§. 315. bis
gen verurtheilt, so kann derselbe
ner Gefährdung im Eisenbahn-
er in bestimmten Zweigen dieser

h Wasserleitungen, Schleusen,
oder andere Wasserbauten oder
der Schutzwehre oder dem Berg-
richtungen zur Wasserhaltung,
um Ein- und Ausfahren der Ar-
nigt, oder in schiffbaren Strömen,
Fahrwasser stört und durch eine
für das Leben oder die Gesund-
wird mit Gefängnis nicht unter
st durch eine dieser Handlungen
ang verursacht worden, so tritt
af Jahren und, wenn der Tod
worden ist, Zuchthausstrafe nicht

laubter Referdist oder Wehrmann
ohne Erlaubnis auswandert, eben-
erster Klasse auswandert, ohne
Auswanderung der Militärbe-
haben; 4) wer ohne schriftlichen
stempel, Siegel, Stiche, Platten
be zur Anfertigung von Metall-
n solchen Papieren, welche nach
gleichgeachtet werden, oder von
arten, Stempelblanketten, Stem-
Bescheinigungen oder Beglaubig-
fertigt oder an einen Anderen
it; 7. wer unbefugt die Abbil-
ppens oder von Wappen eines
andeswappen gebraucht; 12) wer
aufschändler bei Ausübung seines
lassenen Anordnungen zuwider-

erson, welche wegen gewerbsmä-
zeitlichen Aufsicht unterstellt ist,
nicht zur Sicherung der Gesund-
nung und des öffentlichen An-

standes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt,
oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein,
gewerbsmäßige Unzucht treibt.

363. Wer, um Behörden oder Privatpersonen zum
Zwecke seines besseren Fortkommens oder des besseren Fort-
kommens eines Anderen zu täuschen, Fälsche, Militärabschide,
Wanderbücher oder sonstige Legitimationspapiere, Dienst-
oder Arbeitsbücher oder sonstige auf Grund besonderer Vor-
schriften auszufüllende Zeugnisse, sowie Führungs- oder
Fähigkeitszeugnisse falsch anfertigt oder verfälscht, oder
wissentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Ur-
kunde Gebrauch macht, wird mit Haft oder mit Geldstrafe
bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft. Gleiche Strafe
trifft denjenigen, welcher zu demselben Zwecke von solchen
für einen Anderen ausgestellten echten Urkunden, als ob sie
für ihn ausgestellt seien, Gebrauch macht, oder welcher solche
für ihn ausgestellte Urkunden einem Anderen zu dem ge-
dachten Zwecke überläßt.

366. 3. wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen
oder Wasserstraßen das Vorbeifahren Anderer mutwillig
verhindert; 8. wer nach einer öffentlichen StraÙe oder Wasser-
straße, oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren
pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Verabfallen
Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung
aufstellt oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise aus-
legt oder auswirft, daß dadurch Jemand beschädigt oder
verunreinigt werden kann; 9. wer auf öffentlichen Wegen,
Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen Gegenstände, durch
welche der freie Verkehr gehindert wird, aufstellt, hintert,
oder liegen läßt; 10. wer die zur Erhaltung der Sicherheit,
Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen
Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen erlassenen
Polizeiverordnungen übertreißt.

367. 5. wer bei der Aufbewahrung oder bei der Be-
förderung von Giftwaren, Schießpulver oder Feuerwerfen
oder bei der Aufbewahrung, Beförderung, Veranlagung
oder Verwendung von Sprengstoffen oder anderen explo-
dierenden Stoffen, oder bei Ausübung der Befugnis zur
Zubereitung oder Festhaltung dieser Gegenstände, sowie der
Arzneien, die deshalb ergangenen Bestimmungen nicht be-
folgt; 8. wer ohne polizeiliche Erlaubnis an bewohnten oder
von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlägeisen
oder Fuchangeln legt, oder an solchen Orten mit Feuer-
gewehr oder anderem Schießwerkzeuge schießt, oder Feuer-
werkskörper abbrennt; 10. wer bei einer Schlägerei, in welche
er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist,
oder bei einem Angriff sich einer Waffe, insbesondere eines
Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges bedient.

369. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit
Haft bis zu vier Wochen werden bestraft: 1. Schloffer,
welche ohne obrigkeitliche Anweisung oder ohne Ge-
nehmigung des Inhabers einer Wohnung Schlüssel zu
Zimmern oder Behältnissen in den letzteren untertügen
oder Schloffer an denselben öffnen, ohne Genehmigung des
Hausbesizers oder seines Stellvertreters einen Hausschlüssel
anfertigen oder ohne Erlaubnis der Polizeibehörde Nach-
schlüssel oder Dietriche verabsolgen; 2. Gewerbetreibende,
bei denen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete, mit
dem gesetzlichen Aichungsstempel nicht versehene oder un-
richtige Maße, Gewichte oder Waagen vorgefunden werden,
oder welche sich einer andern Verletzung der Vorschriften
über die Maß- und Gewichtspolizei schuldig machen; 3. Ge-
werbetreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vor-
schriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen
Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten, sowie wegen
der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen
sind. Im Falle der Nr. 2 ist neben der Geldstrafe oder
der Haft auf die Einziehung der vorchriftswidrigen Maße,
Gewichte, Waagen oder sonstigen Meßwerkzeuge zu erkennen.

370. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark
oder mit Haft wird bestraft: 1. wer unbefugt ein fremdes
Grundstück, einen öffentlichen oder Privatweg oder einen
Grenzrain durch Abgraben oder Abpflügen verringert;
2. wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde,
Steine oder Kafen oder aus Grundstücken, welche einem
Anderen gehören, Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel
gräbt, Pflagen oder Büsten haut, Kafen, Steine, Mine-
ralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer
Concession oder einer Erlaubnis der Behörde nicht bedarf,
oder ähnliche Gegenstände wegnimmt; 3. wer von einem
zum Dienststande gehörenden Unterofficier oder Gemeinen

des Heeres oder Marine ohne die schriftliche Erlaubnis des
vorgelegten Commandeurs Montirungs- oder Armaturstücke
kauft oder zum Verkaufe nimmt; 4. wer unberechtigt nicht
oder freibt; 5. wer Nahrungs- oder Genussmittel von unbe-
deutenderem Werthe oder in geringer Menge zum als-
baldigen Verbrauche entwendet. Eine Entwendung, welche
von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte ab-
steigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den
anderen begangen worden ist, bleibt straflos; 6. wer Ge-
treide oder andere zur Fütterung des Viehes bestimmte oder
geeignete Gegenstände wider Willen des Eigenthümers weg-
nimmt, um dessen Vieh damit zu füttern. In den Fällen
der Nr. 5 und 6 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein.
Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Artikel II.

Hinter die §§. 49, 103, 223, 296, 353 und 366 des
Strafgesetzbuches werden die folgenden neuen §§. 49a, 103a,
223a, 296a, 353a und 366a, hinter die Nr. 8 des §. 361
wird die neue Nr. 9 eingefügt.

49a. Wer einen Anderen zur Begehung eines Ver-
brechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen auf-
fordert, oder wer eine solche Aufforderung annimmt, wird,
soweit nicht das Gesetz eine andere Strafe androht, wenn
das Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslänglicher
Zuchthausstrafe bedroht ist, mit Gefängnis nicht unter drei
Monaten, wenn das Verbrechen mit einer geringeren Strafe
bedroht ist, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit
Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Die gleiche
Strafe trifft denjenigen, welcher sich zur Begehung eines
Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen er-
bietet, sowie denjenigen, welcher ein solches Erbieten an-
nimmt. Es wird jedoch das lediglich mündlich ausgesprochene
Auffordern oder Erbieten, sowie die Annahme eines solchen
nur dann bestraft, wenn die Aufforderung oder das Erbieten
an die Gewährung von Vorteilen irgend welcher Art ge-
knüpft worden ist. Neben der Gefängnisstrafe kann auf
Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Zulässigkeit
von Polizeiaufsicht erkannt werden.

103a. Wer ein öffentliches Zeichen der Autorität eines
nicht zum deutschen Reiche gehörenden Staates oder ein
Hohheitszeichen eines solchen Staates böswillig wegnimmt,
zerstört oder beschädigt, oder beschimpfenden Unfug daran
verübt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder
mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

223a. Ist die Körperverletzung mittels einer Waffe,
insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen
Werkzeuges, oder mittels eines hinterlistigen Ueberfalles,
oder von Mehreren gemeinschaftlich, oder mittels einer
das Leben gefährdenden Behandlung begangen, so tritt Ge-
fängnisstrafe nicht unter zwei Monaten ein.

296a. Ausländer, welche in den deutschen Küsten-
gewässern unbefugt fischen, werden mit Geldstrafe bis zu
sechshundert Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten
bestraft. Neben der Geld- oder Gefängnisstrafe ist auf
Einziehung der Fanggeräthe, welche der Thäter bei dem
unbefugten Fischen bei sich geführt hat, ingleichen der in
dem Fahrzeuge enthaltenen Fische zu erkennen, ohne Unter-
schied, ob die Fanggeräthe und Fische dem Verurtheilten
gehören oder nicht.

353. Ein Beamter im Dienste des auswärtigen Amtes
des deutschen Reichs, welcher die Amtsverschwiegenheit
dadurch verletzt, daß er ihm amtlich anvertraute oder zur-
gängliche Schriftstücke oder eine ihm von seinem Vorgesetzten
ertheilte Anweisung oder deren Inhalt Anderen widerrecht-
lich mittheilt, wird, sofern nicht nach anderen Bestimmun-
gen eine schwerere Strafe vermisst ist, mit Gefängnis oder
mit Geldstrafe bis zu tausend Mark bestraft. Gleiche
Strafe trifft einen mit einer auswärtigen Mission betrau-
ten oder bei einer solchen beschäftigten Beamten, welcher
den ihm durch seinen Vorgesetzten amtlich ertheilten An-
weisungen vorzüglich zuwiderhandelt, oder welcher in der
Abicht seinen Vorgesetzten in dessen amtlichen Handlungen
irregulieren, demselben erdichtete oder entstellte Thatfachen
berichtet.

361. 9. wer Kinder oder andere unter seiner Gewalt
stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind
und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Be-
gehung von Diebstählen, sowie von der Begehung straf-
barer Verletzungen der Zoll- oder Steuergesetze, oder der
Gehehe zum Schutze der Forsten, der Feldfrüchte, der Jagd
oder der Fischerei abzuhalten unterläßt. Die Vorschriften